

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



11. Juni 2014

Stellungnahme der Kanzlerinnen und Kanzler der Kunst- und Musikhochschulen in Nordrhein-Westfalen zum Hochschulzukunftsgesetz (Drucksache 16/5410) und zum Wissenschaftsgesetz NRW (Drucksache 16/5747)

Nachdem die Kunst- und Musikhochschulen vom Ministerium im Gegensatz zu den Universitäten und Fachhochschulen in keiner Weise in einen irgendwie gearteten Diskussions- oder Dialogprozess zu vorgesehenen Änderungen der Stammgesetze eingebunden worden waren, erhielten wir erstmals im November 2013 überhaupt davon Kenntnis, dass es im Kunsthochschulgesetz umfangreiche, den Kerngehalt des selbständigen Gesetzes berührende Änderungen geben sollte. Auf der Grundlage einer gemeinsamen Stellungnahme aller sieben Kunst- und Musikhochschulen und einer internen Anhörung zum Referentenentwurf des Ministeriums wurde dieser dann in wichtigen Punkten den Besonderheiten der Kunst- und Musikhochschulen angepasst. Gleichwohl sind noch etliche Regelungen übrig geblieben, die rundweg abzulehnen sind oder zumindest nachgebessert werden sollten. Da sich das Kunsthochschulgesetz seit seiner von einem überparteilichem Konsens getragenen Einführung im Jahre 2008 zu einem Erfolgsmodell entwickelt hat, wäre es aus Sicht der Kanzlerinnen und Kanzler die beste Lösung, von jeglichen Änderungen abzusehen. Gegebenenfalls sollte in einem strukturierten Diskussionsprozess zwischen Politik, Ministerialbürokratie und den Kunst- und Musikhochschulen mit einem ausreichenden Zeitfenster über eine sinnvolle partielle Weiterentwicklung nur des Kunsthochschulgesetzes nachgedacht werden. Eine sture Übertragung vorgeschlagener Gesetzesänderungen der strukturell völlig anders aufgestellten freien Universitäten und Fachhochschulen auf die als Körperschaften und zugleich Einrichtungen des Landes eng geführten Kunsthochschulen ist nicht sinnvoll.

## HZG Stellungnahme Kanzler

Als Hauptkritikpunkte an den in Artikel 2 vorgesehenen Gesetzesänderungen sind die Regelungen zum Teilzeitstudium (Nr. 26 & 37), zur Viertelparität im Senat (Nr. 11 & 16) und zur Befristung der Kanzlerinnen und Kanzler (Nr. 15) zu nennen.

Das „Wissenschaftsgesetz NRW“ soll gemäß § 1 nicht für die Kunsthochschulen gelten, daher wird von einer detaillierten Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Regelungen durch die Kanzlerinnen und Kanzler der Kunst- und Musikhochschulen abgesehen. Es soll jedoch unterstrichen werden, dass das Kunsthochschulgesetz gemäß Punkt H des Gesetzentwurfs als zwingend erforderliches Stammgesetz angesehen wird. Diese Sichtweise können wir nur befürworten. Viele der Konfliktlagen, die im „Wissenschaftsgesetz NRW“ zu lösen versucht werden, treten bei den Kunst- und Musikhochschulen nicht auf, da die Struktur und Stellung von Senat-Rektorat und externen Gremien völlig anders geregelt ist. Die für uns gefundenen Strukturen haben sich bewährt.

Die nachfolgenden Stellungnahmen beziehen sich auf die Änderungsnummern in Artikel 2 des Regierungsentwurfs eines Hochschulzukunftsgesetzes.

### 2.) § 1 - Geltungsbereich

#### 2 b) Auflistung der Hochschulen

In § 1 werden die Kunsthochschulen des Landes NRW aufgezählt. Hierbei und später wird von der „Folkwang Hochschule“ gesprochen, obwohl die Hochschule seit dem Jahr 2010 mit Zustimmung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen (damalige Bezeichnung) den Namen „Folkwang Universität der Künste“ führt.

Bei der Verwendung des damaligen Namens der Hochschule kann es sich nur um einen redaktionellen Fehler handeln, zumal die im Rahmen der Stellungnahme zum Referentenentwurf dem Ministerium mitgeteilte, ebenfalls erfolgte Änderung der Bezeichnung der Hochschule für Musik und Tanz in Köln im Gesetzesentwurf umgesetzt wurde. Eine entsprechende Änderung wird erwartet. Es muss demnach heißen:

§ 1 Absatz 2 Nr. 4 **die Folkwang Universität der Künste**

### 2 c) Schließung von Standorten

Die Ermächtigung zur Schließung von Hochschulstandorten durch RVO des Ministeriums darf nur im Einvernehmen mit der Kunsthochschule erfolgen. Jedenfalls bedarf es in der näheren Ausgestaltung einer entsprechenden RVO eines angemessenen Beteiligungsrahmens der betroffenen Kunsthochschule, der bereits im Gesetzeswortlaut normiert ist, etwa mit folgendem Wortlaut:

„...; das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung einzelne Standorte **unter angemessener Beteiligung der betroffenen Hochschule** zu schließen.“

### 3.) § 2 - Rechtsstellung

#### Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 - Namensänderung

Diese Vorschrift stellt einen Eingriff in die Freiheit (Selbstverwaltung und Eigenständigkeit) dar. Immerhin haben 2/3 der Senatsmitglieder einer Namensänderung zugestimmt. Daher muss der Genehmigungsvorbehalt entweder gestrichen werden, oder in einen Ablehnungsvorbehalt mit klaren Kriterien (z.B. Verstoß gegen Rechtsvorschriften) geändert werden, mindestens jedoch müssen klare Kriterien definiert werden, unter welchen eine Ablehnung erfolgen kann (Rechtswidrigkeitsvorbehalt).

### 4.) § 3 - Aufgaben

4 b) Absatz 2 - „Gute Beschäftigungsbedingungen“...angemessen“ Rechnung tragen:

Es handelt sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, deren konkreter Inhalt vollkommen unklar ist und von den unterschiedlichen Interessengruppen möglicherweise unterschiedlich definiert wird. Die Vorschrift - und der Missmut von Betroffenen - geht im Zweifel zu Lasten der Hochschule als Arbeitgeberin. Die Änderung sollte daher in dieser allgemeinen Form unterblieben. Es sollte zumindest ergänzt werden, dass die Regelung nicht für Besoldungsangelegenheiten, insbesondere Besoldungserhöhungen gilt.

4 c) Absatz 4 Satz 3 - Vereinbarkeit Studium und Beruf

Diese Regelung ist etwas unglücklich formuliert. Die Vereinbarkeit eines künstlerischen Studiums mit einem Beruf kann nicht durch die Hochschule gefördert werden. Ansonsten ist die Regelung grundsätzlich zu begrüßen – allerdings unter der Maßgabe, dass den sieben Kunst- und Musikhochschulen hierfür die finanziellen und

personellen Ressourcen fehlen. Hier muss zumindest der Zusatz mit aufgenommen werden, dass die besonderen Rahmenbedingungen der Kunsthochschulen berücksichtigt werden müssen, oder aber den Kunst- und Musikhochschulen werden die finanziellen Mittel hierfür zur Verfügung gestellt.

Unser Vorschlag für Absatz 4 daher: "Sie fördern **im Rahmen ihrer Möglichkeiten** die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Erziehung für die Studierenden und Beschäftigten mit Kindern."

#### 4 d) § 3 Absatz 5 - Friedliche und nachhaltige Welt

Es erscheint völlig unklar, in welcher Form die „Umsetzung dieses Auftrags“ in den Grundordnungen geregelt werden könnte. Eine Verankerung der genannten Ziele etwa im Leitbild-Teil der Grundordnung wäre nur eine Weitergabe des Auftrags, nicht seine Umsetzung. Konkrete Vorgaben, wie der Beitrag zu einer nachhaltigen und friedlichen Welt gewährleistet werden kann, etwa durch Vorgaben, die den Werk- bzw. Wirkungsbereich der Kunst selbst betreffen, könnten ggf. geeignet sein, die Freiheit der Kunst selbst einzuschränken. Die Selbstverständlichkeit dieses gesetzlich normierten Zieles kann dabei nicht in Frage stehen; etwaige Auswirkungen auf das hohe Gut der Freiheit der Kunst müssen jedoch höchst sensibel bedacht sein. Es wird daher als neuer § 3 Absatz 5 Satz 3 vorgeschlagen:

**„Die Kunsthochschulen verpflichten sich in ihrer Grundordnung diesen Zielen.“**

In § 3 Absatz 6 ist der Einschub „... insbesondere im Kunsthochschulbereich“ nicht nachvollziehbar.

#### 7.) § 6 - Hochschulverträge

##### Absatz 2

Auch wenn die neue Fassung im reinen rechtlichen Regelungsgehalt sich nicht von der alten Fassung unterscheidet, so bieten die Formulierungen Anlass zur Sorge, dass auch bei den Kunsthochschulen die leistungsorientierte Mittelvergabe (LOM) eingeführt werden soll. Dies wird abgelehnt.

Da auch die schon bei der Verabschiedung des KunstHG eingeführte abstrakte Möglichkeit, die Auszahlung eines Teils der Landeszuschüsse von der Erfüllung der hochschulvertraglichen Vereinbarungen abhängig zu machen, nicht der Situation an den Kunsthochschulen entspricht, wäre es nur konsequent, § 6 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 zu streichen.

Absatz 3

Unter Rückgriff auf zivilrechtliche Grundsätze ist eine verschuldensabhängige Einschränkung notwendig, insbesondere, um der Bestimmtheit des Charakters dieser Vorschrift gerecht zu werden. Es sollte nur dann eine Art Ersatzvornahme durch das Ministerium in der beschriebenen Art vorgenommen werden können, soweit das Nichtzustandekommen eines Hochschulvertrages auf ein „Vertreten müssen“ der Hochschule zurück zu führen ist. Es wird daher folgender Wortlaut des Abs. 4 vorgeschlagen:

**“Wenn und soweit ein Hochschulvertrag aus Gründen, die die Hochschule zu vertreten hat, nicht zustande kommt, kann das Ministerium...“**

8.) § 7 – Qualitätssicherung

Keine Anmerkung in der Sache, jedoch sollte ein Verweis auf das Hochschulgesetz vermieden werden, da das Kunsthochschulgesetz aus sich heraus verständlich sein soll.

11.) § 12a - Gewährleistung einer qualifizierten Mitbestimmung in der Kunsthochschule

Die neu eingefügte Regelung ist eine für Kunsthochschulen ungeeignete Übertragung der offenbar für Universitäten und Fachhochschulen vorgesehenen Regelung. Hauptunterschied ist, dass die Senate der Kunsthochschulen eine wesentlich größere Macht haben als die der weiteren Hochschulen, denn es gibt an den Kunsthochschulen keine Hochschulräte. Kernpunkt ist dabei, dass an den Kunsthochschulen ausschließlich die Senate die Rektorin / den Rektor wählen, es gibt keinerlei Beteiligung einer externen Körperschaft. Vor diesem Hintergrund ist eine gemäß § 12a Absatz 3 iVm § 20 Absatz 2 Satz 3 vorgesehene Viertelparität als Regelfall unangemessen und wird entschieden abgelehnt. Zwar ist es den Kunsthochschulen möglich, eine abweichende Regelung über die Stimmenverteilung zu treffen, diese muss jedoch anhand völlig unbestimmter Kriterien („Gebot angemessener Interessenberücksichtigung“ gemäß § 12a Absatz 2 und 3) erst durch das Ministerium bestätigt werden. Es kann sich daher ohne weiteres eine Konstellation ergeben, bei der eine Rektorinnenwahl durch ein Gremium erfolgt, bei dem lediglich ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder Professorinnen oder Professoren sind. Angesichts der weitreichenden Befugnisse einer Rektorin / eines Rektors an einer Kunsthochschule erscheint dies nicht sachgerecht.

**Die Neuregelungen in § 12a Absatz 3 und § 20 Absatz 2 Satz 3 sollten daher gestrichen werden.**

Hilfsweise sollte die Anzahl der stimmberechtigten Professorinnen und Professoren in den Gremien auf die Hälfte festgelegt werden: In Absatz 2 könnte dazu ein neuer

Satz 2 eingefügt werden: **„Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 verfügt über die Hälfte der Stimmen in Gremien mit Entscheidungsbefugnis.“**

Zumindest sollte die Wahl der Rektorin / des Rektors in § 20 neuer Absatz 4 in Satz 1 Halbsatz 2 aufgenommen werden: **„...sie verfügen mindestens über die Hälfte der Stimmen bei der Wahl der Rektorin / des Rektors und beim Erlass von Rahmenprüfungsordnungen.“**

#### 15.) § 19 - Befristung Kanzlerinnen / Kanzler

Die Regelung zur Befristung in Absatz 2 wird als verfassungswidrig abgelehnt. Nach dem altem KunstHG (1987) waren die Kanzler/Kanzlerinnen Lebenszeitbeamte bzw. unbefristet angestellt. Die dann übernommene Regelung des KunstHG von 2008 stellte mit der dort geregelten Normierung einen Kompromiss dar, der dem politischen Entscheidungsprozess zwischen zwei gegensätzlichen Positionen (nur Zeitbeamtenverhältnis oder nur Lebenszeitverhältnis) geschuldet war. Unter Berücksichtigung des Beschlusses des BVerfG (28. Mai 2008) ist die derzeit vorliegende Regelung verfassungswidrig. Das Grundprinzip - Unabhängigkeit von Beamten im Interesse einer rechtsstaatlichen Verwaltung, zu dem auch gehört, dass der Beamte nicht willkürlich oder nach freiem Ermessen politischer Gremien aus seinem Amt entfernt werden dürfe - des BVerfG ist auch auf die Kanzlerschaft an Kunsthochschulen in NRW zu übertragen (vergl. hierzu auch ausführliche Kommentierung von Lynen zu § 19 Rn 12). De facto entspricht die jetzige Regelung einer Probezeit von 6 Jahren, dies ist wiederum rechtlich nicht zulässig. Es wird daher gefordert, die Kanzlerinnen und Kanzler von Anfang an unbefristet (mit entsprechender Probezeit) bzw. auf Lebenszeit (ebenfalls mit entsprechender Probezeit von z. B. 2 Jahren) in der Funktion als Kanzlerin/Kanzler einzustellen.

Nur dies dürfte nach den Äußerungen der Ministerpräsidentin am 1. Mai 2014 („Wir schließen in der Landesregierung keine befristeten Arbeitsverhältnisse ab, wenn die Möglichkeit besteht, unbefristet einzustellen“, zitiert nach „Die Welt“ vom 2. Mai 2014) auch den viel zitierten politischen Grundsätzen zur guten Arbeit der Landesregierung entsprechen.

Hilfsweise sollte zumindest wie bei der Wahl der Rektorin / des Rektors auf die Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung der Stelle bei der Wiederwahl verzichtet werden, dies sollte in die Entscheidungsbefugnis der jeweiligen Hochschule gestellt werden. § 19 Absatz 2 Satz 2 könnte dann lauten: **„Die erstmalige Ernennung setzt voraus, dass die zu besetzende Stelle zuvor öffentlich ausgeschrieben worden ist. Bei der Wiederernennung kann auf eine öffentliche Ausschreibung verzichtet werden.“**

16.) § 20 – Senat

Auf die Ausführungen unter 11. zur Viertelparität und den sich aus diesen ergebenden Änderungen wird verwiesen.

17.) § 22 - Gleichstellungsbeauftragte; gleichstellungsbezogene Mittelvergabe

Die Neuregelung geht an den Realitäten an den Kunsthochschulen vorbei. Die Kunsthochschulen ermöglichen ihren Gleichstellungsbeauftragten schon jetzt eine angemessene Unterstützung einschließlich einer entsprechenden Mittelzuweisung. Eine Klarstellung erscheint insoweit nicht erforderlich, der Absatz 5 Satz 2 sollte daher gestrichen werden.

Sollte der Gesetzgeber durch die Neuregelung in § 22 Abs. 5 dagegen auf eine bestimmte, weitergehende Ausstattung und Entlastung abzielen, so wäre dies für die Kunsthochschulen unter den derzeitigen personellen und finanziellen Rahmenbedingungen nicht möglich.

18.) § 24 Absatz 5 - Neugründung von Fachbereichen

Die Neuregelung dürfte keine praktische Relevanz haben, da es in den letzten Jahrzehnten praktisch keine Neugründungen von Fachbereichen gegeben hat. Wollte man es dennoch regeln, so sollte der Begriff der „Gründungsphase“ näher definiert werden, z. B. begrenzt auf die Phase der Vorbereitung bis zum Studienbeginn im neuen Fachbereich. Dieser müsste dann unmittelbar nach Studienaufnahme einen ordentlichen Fachbereichsrat wählen.

„Wird ein Fachbereich neu gegründet, kann das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat und zeitlich auf die Gründungsphase **bis zum Abschluss des ersten akademischen Jahres nach Studienaufnahme begrenzt** eine Gründungsfachbereichsleitung bestellen, die übergangsweise auch die Aufgaben des jeweiligen Fachbereichsrates wahrnimmt. Das Gleiche gilt für Organisationseinheiten im Sinne des Absatzes 4.“

26 & 37.) § 40 und § 54a - Teilzeitstudium

Ein Teilzeitstudium wird bei künstlerischen Studienfächern generell abgelehnt. Speziell an den Musikhochschulen ist die Regelung nicht sinnvoll. Wie soll ein Teilzeitstudium in Bezug auf Hauptfach- bzw. Nebenfach-Unterricht erfolgen? An den Musikhochschulen besteht ein Anspruch auf Hauptfach-Unterricht von 90 Min. Es macht aus künstlerischer Sicht keinen Sinn, bei einem Teilzeitstudium den Hauptfach-Unterricht zu reduzieren, da ansonsten der Lernerfolg ausbleibt. Die Einführung eines Teilzeitstudiums dürfte daher höhere Kosten an den Musikhochschulen zur Folge haben. Das Studium an der Kunsthochschule ist in hohem Maße auf Atelier- und Werkstattpraxis der Studierenden, d.h. auf regelmäßige Übungen und Kolloquien bzw. auf intensive und umfangreiche Gruppenprozesse mit typischerweise enger Zeitplanung ausgerichtet. An der Kunsthochschule für Medien Köln gilt das insbesondere für filmische Arbeiten (Dreharbeiten, Postproduktion). Deshalb ist das projektorientierte künstlerische Studium für ein Teilzeitstudium ungeeignet.

Hinzu kommt der für das künstlerische Studium ohnehin unabdingbare enge persönliche Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden. In aller Regel kennen die Lehrenden die persönlichen Belange der Studierenden; sie müssen nicht erst – wie oftmals an Universitäten oder Fachhochschulen – schriftlich darauf aufmerksam gemacht werden. Die Neuregelung in § 54a erscheint daher auch nicht notwendig. Schließlich wäre die Umsetzung in den Kunsthochschulen noch nicht einmal angemessen möglich. Denn individualisierte Regelstudienzeiten im Sinne von Abs. 2 müssten nach objektiven Kriterien gebildet werden, was bei einem künstlerischen Studiengang nicht denkbar ist. Es besteht zudem die Gefahr, dass viele Studierende bewusst auf ein Teilzeitstudium ausweichen, um sich über die Vollzeit-Regelstudienzeit einen längerfristigen Anspruch auf Einzelunterricht bzw. Teilnahme an Künstlerklassen zu sichern. Als angenehmer Nebeneffekt kommt noch der soziale Status eines Studierenden mit Krankenversicherung und NRW-Ticket dazu. Dies könnte einer Überziehung der Vollzeit-Regelstudienzeit weiter Vorschub leisten, was sicher nicht im Interesse des Landes sein dürfte.

Bei rein wissenschaftlichen Studiengängen kann ein Teilzeitstudium gegebenenfalls angeboten werden. Es muss daher auch in Zukunft bei einer **Kann-Regelung** bleiben unter gleichzeitiger Berücksichtigung der kunsthochschulspezifischen Besonderheiten.

§ 54b - Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Der Begriff der „Maßnahmen“ in Absatz 2 Satz 3 ist zu weit gefasst, umfasst somit jegliche Entscheidung z. B. der Hochschulleitung. Eine aufschiebende Wirkung ist systemwidrig und bietet Potential, Amtsgeschäfte zu behindern. Die bisherigen Möglichkeiten des Widerspruchs, der Befassung in den Gremien etc. sollten

ausreichen. Dieser Satz sollte daher gestrichen werden.

„Die beauftragte Person wirkt darauf hin, dass den besonderen Bedürfnissen von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung Rechnung getragen wird und insbesondere die zu ihren Gunsten geltenden Rechtsvorschriften beachtet werden. Sie behandelt Beschwerden von Betroffenen. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Rektorat zu beteiligen.“

### 27.) § 41 - Zugang zum Hochschulstudium

Absatz 6 Satz 5- automatisches Erlöschen der Einschreibung, wenn binnen Nachfrist keine Nachweise vorgelegt werden.

Die starre Regelung berücksichtigt zu wenig kunsthochschulspezifische Besonderheiten. Falls der Fall einer zwangsweisen Exmatrikulation eintreten würde, so müsste der Studierende gegebenenfalls erneut eine künstlerische Aufnahmeprüfung ablegen. Es käme mithin also zu Mehraufwand und für den Studierenden zu einer Unterbrechung seines Studiums. Es wird daher vorgeschlagen, die Regelung in eine Kann-Bestimmung umzustellen:

§ 41 Absatz 6 Satz 5 „Die Kunsthochschule kann vorsehen, dass die Einschreibung erlischt, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht bis zu einer von der Kunsthochschule festgesetzten Frist eingereicht wird.“

### 35.) § 53 – Regelstudienzeit

Bitte Absatz 1a lesen und sich dann die Fragen der künstlerisch Studierenden vorstellen!

Die praktische Umsetzung dieser Regelung ist bezogen auf künstlerische Studiengänge ohne definierten "workload" völlig unklar.

### 38.) § 55 - Prüfungen

Abs. 7: Im Gegensatz zu den Universitäten und Fachhochschulen ist die bekannte Attest-Problematik an Kunsthochschulen kein Massenphänomen, so dass die Regelung grundsätzlich vertretbar ist. Jedoch wird eine Kostenübernahme als nicht interessengerecht angesehen, wenn lediglich in begründeten Ausnahmefällen (in denen ein unberechtigter Prüfungsrücktritt wahrscheinlich ist) ein vertrauensärztliches Gutachten eingefordert wird.

### 39.) § 55a - Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

Umfangreiche Änderungen im Anerkennungsverfahren von Prüfungen und Abschlüssen (Beweislastumkehr etc.):

Insbesondere Absatz 5 sieht auf Antrag der Studierenden eine Überprüfung einer Anerkennungsentscheidung durch das Rektorat vor. Das Rektorat soll in diesen Einzelfällen eine Empfehlung gegenüber der fachlich entscheidenden Stelle abgeben. Dies ist systemwidrig und nicht effizient. Zudem ist unklar, welche Bedeutung die in künstlerischen Studiengängen unabdingbar notwendige Feststellung der künstlerischen Eignung nach diesem neuen Konzept hätte. Die Neuregelung in Absatz 5 sollte daher gestrichen werden.

### 40.) § 56 - Prüfungsordnungen

Absatz 4: Bei den Musikhochschulen ist Folgendes zu beachten: Das Studium kann sich bei der Wahrnehmung von diversen Ämtern um bis zu 4 Semester verlängern. Der/die Studierende hat somit weiterhin Anspruch auf künstlerischen Unterricht von bis zu 2 Jahren (das ist die Gesamtdauer eines Masterstudiengangs), das kostet die Kunsthochschulen nicht nur immens viel Geld (Hauptfach-Unterricht ist sehr viel teurer als Massenvorlesungen an Universitäten), die Studierenden schaffen sich dadurch auch einen Vorteil gegenüber den übrigen Studierenden, die mit ihrem Hauptfach-Unterricht in der Regelstudienzeit klarkommen müssen. Das unterscheidet die Kunsthochschulen, jedenfalls die Musikhochschulen, deutlich von Universitäten oder Fachhochschulen.

### 47.) § 68 - Aufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten

Hierbei handelt es sich um eine unverhältnismäßige Regelung, die ohne Anlass starke Eingriffsmöglichkeiten des MIWF bis hin zu einer Durchführung durch einen Dritten auf Kosten der Hochschulen vorsieht. Die bisherigen Eingriffsrechte des

MIWF sind vollkommen ausreichend. Die Änderungen in Absatz 2 sollen daher unterbleiben.

### 52.) § 74 - Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Die Frist zur Anpassung von Hochschulordnungen (Jahresfrist bis 30.09.2015) wird als zu kurz bewertet, da der hochschulinterne Willensbildungsprozess angesichts der Vielzahl der neu zu regelnden Bestimmungen als deutlich länger angesehen wird. Außerdem ist das unmittelbare Außerkraftsetzen von Grundordnungsbestimmungen, die dem neuen KunstHG widersprechen, nicht nötig und unangemessen. Es wird daher gefordert, die Frist in Absatz 1 Ziffer 1 auf den 30. September 2016 festzusetzen und den Rest zu streichen.

der Kunst- und Musikhochschulen in NRW